

**Satzung**

**über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Börnichen**

**(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund von §§6 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227) sowie von §§ 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 309) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen am 24.10.1996 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Nachfolgend genannte ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	60,00 DM monatlich
Stellvertreter des Leiters der FFW	30,00 DM monatlich
Gerätewart	30,00 DM monatlich
Jugendwart	30,00 DM monatlich

(2) Nimmt der Stellvertreter des Mehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters wegen Krankheit, Urlaub und anderen zwingenden Gründen voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Die Entschädigung für den Wehrleiter erhält der stellvertretende Wehrleiter nur dann, wenn er mindestens einen vollen Monat lang die Vertretung übernommen hat. Während der Zeit der Vertretung entfällt die Entschädigungszahlung für den Wehrleiter.

(3) Die Aufwandsentschädigung kommt jährlich zur Auszahlung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Börnichen, den 24.10.1996

Bürgermeister  
*A. Schöberl*

